

Präambel

TQ entwickelt und produziert elektronische Baugruppen, Module und Systeme für den Luftfahrtbereich sowohl nach Kundenauftrag als auch im eigenen Auftrag. Produktqualität, Termintreue, Service und wettbewerbsfähige Preisgestaltung sind für den Auftraggeber gegenüber dem Kunden oberste Leistungsgrundsätze.

Um den Anforderungen im Luftfahrtbereich zu genügen, müssen Mindeststandards von allen Beteiligten in der Lieferkette eingehalten werden.

Diese Lieferbedingungen sind auf alle Lieferungen anzuwenden, wenn innerhalb der Bestellung auf diese verwiesen wird.

Zweck / Geltungsbereich

Dieses Dokument legt die Qualitätsanforderungen für alle Auftragnehmer von TQ für Luftfahrtkomponenten fest. Diese Anforderungen finden Anwendung bei allen Lieferungen von:

- Einzelteilen (Kaufteile)
- Dienstleistungen
- Werkstoffen
- Baugruppen

Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

1. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer garantiert, dass Qualität, Ausführung, Maße und Genauigkeit den Angaben der jeweils überlassenen technischen Unterlagen bzw. technischen Produktspezifikation entsprechen. Der Auftragnehmer sichert zu, alle an den Auftraggeber zu liefernden Artikel während der Fertigung laufend einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Hierbei ist das „Null-Fehler-Prinzip“ anzustreben. Falls und soweit bezüglich eines Liefergegenstandes weder eine in allen Punkten aussagekräftige Produktspezifikation noch eine ausdrückliche besondere Qualitätsvereinbarung bestehen sollte, sichert der Auftragnehmer in jedem Fall zu, dass mindestens alle relevanten Normen jeweils in aktuellem Revisionsstand eingehalten werden.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Liefergegenstände angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Auftragnehmer ist für die Qualität der gelieferten Produkte alleinverantwortlich. Dies gilt auch,

wenn für Lieferungen Freigaben durch den Auftraggeber vorliegen. Im Falle einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer vor Lieferung schriftlich zu informieren. Die Lieferfreigabe im Falle einer Abweichung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber in Schriftform.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Anforderungen an seine Unterauftragnehmer schriftlich weiterzugeben.

2. Identifikation und Rückverfolgung

Der Auftragnehmer muss mit seinem Qualitätsmanagementsystem sicherstellen, dass eine Rückverfolgung der ausgelieferten Produkte eindeutig möglich ist.

Dazu müssen die ausgelieferten Waren eindeutig gekennzeichnet werden, anhand dieser Information muss der Auftragnehmer die verwendeten Produktionsverfahren, die eingesetzten Materialien und die durchgeführten Prüfungen rückverfolgen können.

Auf Anforderung von TQ muss der Auftragnehmer diese Informationen innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen zur Verfügung stellen.

3. Erstmusterprüfung

Bei Erstbelieferung wird der Auftragnehmer für die Liefergegenstände einen Erstmusterprüfbericht gemäß DIN EN 9102 erstellen, diesen archivieren und auf Verlangen beim Auftraggeber anliefern. Ferner wird der Auftragnehmer bei jeder Lieferung mit einem Qualitätsprüfzertifikat (Abnahmeprüfzeugnis bzw. Werkszeugnis nach DIN 50049/EN 10204) oder Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN 55350 bestätigen, dass die gelieferten Vertragsprodukte die entsprechenden Qualitätsprüfungen mit Erfolg durchlaufen haben.

4. Prüfzeugnisse

Alle vom Auftraggeber angeforderten Prüfzeugnisse (Werksbescheinigungen) müssen die Anforderungen der EN 10204 erfüllen.

Die jeweilige Vorlagestufe (2.1, 2.2 oder 3.1) wird in der Bestellung definiert, das Werksprüfzeugnis muss der Lieferung beigelegt werden.

5. Qualitätsmanagementsystem

Der Auftragnehmer sowie ggf. seine Kooperationspartner verfügen mindestens über ein Qualitätsmanagementsystem gem. ISO 9001 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weisen dieses dem Auftraggeber auf Anforderung nach.

6. Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Aufbau eines nachhaltigen Dokumentationssystems zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen, sowie des vertraglich vereinbarten Qualitätsniveaus. Diese Regelung betrifft folgende Dokumente:

- Lieferpapiere
- Erstmusterprüfberichte
- Arbeits- und Prüfanweisungen
- Prüfprotokolle und Aufzeichnungen zur statistischen Prozesskontrolle (SPC)
- Auftragsbestätigungen und Vertragsprüfungen

Dem Auftraggeber ist die Einsicht in diese Aufzeichnungen bei Verlangen zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Archivierung dieser Dokumente gem. den Aufbewahrungsfristen der DIN EN 9130.

7. Auditierung

Der Auftragnehmer sagt dem Auftraggeber zu, dass der Auftraggeber und/oder die Kunden des Auftraggebers nach Vorankündigung jederzeit das Recht zu einer Auditierung seines Unternehmens oder von Unterauftragnehmern haben.

8. Änderungen

Bei allen Produkten wird vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für Zeichnungsteile der Auftraggeber durch den Auftragnehmer so rechtzeitig benachrichtigt, dass er prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auf den Liefergegenstand auswirken kann. Der Auftragnehmer darf technische Änderungen am Liefergegenstand nur auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers durchführen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Produktqualität. Ein Wechsel des Fertigungsstandortes einzelner oder aller Produkte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vornehmen.

9. Verpackung

Soweit keine spezifische Verpackung vereinbart ist, ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich. Diese muss sicherstellen, dass Beschädigungen (z. B. durch Sturz, Feuchtigkeit oder ESD) ausgeschlossen sind.

10. Schulungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorgaben zur Ermittlung des Schulungsbedarfes zu schaffen und für eine angemessene Qualifikation der Mitarbeiter

zu sorgen, die an der Produktherstellung, oder der Dienstleistungserbringung beteiligt sind. Schulungsnachweise müssen entsprechend der DIN EN 9130 aufbewahrt werden.

11. Umwelt

Der Auftragnehmer übernimmt hinsichtlich Herstellung und Transport wesentliche Teile der Umweltverantwortung.

TQ erwartet von seinem Auftragnehmer, dass Umweltaspekte bei der Produktrealisierung (Ressourcenschonung) und beim Transport (Umlaufverpackung oder recyclebare Verpackung) berücksichtigt werden.

12. Verfügbarkeit des Dokuments

Das aktuell gültige Dokument ist als Download auf der Homepage der TQ unter www.tq-group.com verfügbar.

13. Mitgeltende Dokumente

QSF-A: Fertigungsaufträge

QSF-B: Herstellungsaufträge

QSF-C: Entwicklungs- und Herstellungsaufträge

QSF-D: Handelsaufträge